

Exportvertrag: Risikomanagement mit Warentransportversicherungen

Der Transport von Gütern birgt gerade im Exportgeschäft viele Risiken ihrer Beschädigung, Zerstörung oder ihres Verlustes. Die Haftung der Frachtführer und Spediteure ergibt sich zwar u. a. aus internationalen Übereinkommen, aber die Voraussetzungen hierfür müssen auch vorliegen. Außerdem müssen die Ansprüche daraus durchsetzbar und dürfen nicht beschränkt sein. Kein Problem, einfach nur auf Nummer sicher gehen! Wie?

Das Elektronikunternehmen Kurz & Schluss GmbH hat Elektrogeräte an einen Importeur in den USA verkauft. In dem Kaufvertrag wurde die Incotermklausel CIF vereinbart. Die Ware wurde in einen Container verladen und zunächst per Schiene von Stuttgart nach Hamburg und anschließend per Schiff weitertransportiert. Auf dem Bahntransport musste der Zugführer wegen Personen im Gleisbett eine starke Notbremsung machen, in dem Terminal des Containerhafens kam es bei der Umladung aufgrund eines technischen Defekts zu einem harten Aufsetzen des Containers, auf dem Atlantik geriet das Schiff in schwere Wetter und im Bestimmungshafen gab es eine heftige Explosion in einem Düngerlager. Der Importeur stellte erhebliche Schäden an der Ware fest. Die Schadensursache blieb aber unklar. Die Volksbank Cleverlestadt e.G. erfährt davon und kann für zukünftige Geschäfte einen guten Ratschlag geben.

Haftung nach Gesetz und AGB

Selbst wenn der Frachtführer nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eigentlich für einen Schaden einzutreten hat, gibt es häufig keinen vollen Schadensersatz, manchmal auch gar keinen. Denn bei vielen Transporten greifen betragsmäßige Begrenzungen der Haftung des Frachtführers nach den anwendbaren Rechtsgrundlagen ein. Außerdem sind Schadensersatzforderungen deshalb kompliziert, weil häufig mehrere Fracht-

führer mit vereinbarten Haftungsausschlüssen in die Lieferkette eingeschaltet werden und unterschiedliche Rechtsgrundlagen für eine Haftung eingreifen. Bei einer Beteiligung mehrerer Beförderer an einem Transportvorgang lässt sich die maßgebliche Schadensursache oftmals nur schwer ausfindig machen, wodurch eine Inanspruchnahme des Verursachers sehr schwierig oder gar unmöglich ist.

Transportversicherung nach den Incoterms

Im Rahmen der Incoterms besteht eine Pflicht des Verkäufers zum Abschluss einer Transportversicherung nur bei CIP und CIF. CIP verlangt den Abschluss einer Transportversicherung, die der vorgeschriebenen Deckungshöhe nach den Klauseln (A) der Institute Cargo Clauses (LMA/IUA) oder ähnlichen „all risks“-

Klauseln entspricht. Demgegenüber fordert CIF nur eine Mindestdeckung für bestimmte Elementarereignisse nach den Klauseln (C) der Institute Cargo Clauses. Hierzu zählen u.a. Naturkatastrophen, Feuer, große Havarei (havarie grosse) und Unfälle von Transportmitteln. Die Versicherung muss mindestens 110% des Kaufpreises in der Vertragswährung abdecken. Unabhängig von den Regelungen in den Incoterms können sich die Parteien eines Kaufvertrags einzelvertraglich bei CIF auf einen höheren und bei CIP auf einen niedrigeren Deckungsschutz einigen. Auch bei Vereinbarung der anderen Incotermklauseln steht es den Parteien frei, einzelvertraglich eine Regelung über eine Transportversicherung zu treffen. Bei CIP und CIF sind die Güter – und bildlich gesprochen auch die

Exporteure – schon „auf dem richtigen Weg“. Aber da geht noch was!

Individuelle Warentransportversicherung

Denn eigene Warentransportversicherungen bieten dem Exporteur einen zuverlässigen Schutz, falls keine Haftung der Spediteure, Frachtführer und Reedereien bei transportbedingten Schäden eingreift. Sie leisten Schadensersatz bis zur Höhe des tatsächlichen Warenwerts der Transportgüter, unabhängig von der begrenzten Haftung des Transporteurs nach dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den anwendbaren Rechtsvorschriften. Warentransportversicherungen decken das Schadensrisiko auf dem Transport „von Haus zu Haus“, d. h. den Warentransport vom Exporteur bis zum Importeur, ab. Deckungsschutz besteht dabei insbesondere für Schäden durch einen Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt, Naturereignisse, Brand, Explosionen, Terrorismus sowie durch Unfälle bei der Be- und Entladung sowie bei Zwischenlagerungen auf dem Transport. Hierbei spielt es keine Rolle, wen – was üblicherweise durch Vereinbarung einer Incotermklausel geregelt wird – die Gefahrtragung trifft. Exporteure sind daher gut beraten, die Kosten für eine Warentransportversicherung von vornherein einzupreisen.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Täunusstr. 72
(Rheinkai 500)
55120 Mainz
Tel.: 06131 624 71 70
Vorpeil@neusselkpa.de
www.neusselkpa.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

